

Mindestanforderungen an die berufsorientierten Weiterbildungen Überwachungspflege – Wegleitung zur Überprüfung der Angebote

1. Grundsätzliches

Als Trägerin der Abschlüsse der berufsorientierten Weiterbildung Überwachungspflege obliegt es der OdASanté, die Übernahme der Mindeststandards zu überprüfen und die Angebote auf dieser Basis anzuerkennen. Die Mindestanforderungen sind im entsprechenden Dokument beschrieben.

2. Verfahren

Die Bildungsanbieter können die Weiterbildung Überwachungspflege, basierend auf den neuen Mindeststandards, starten, auch wenn der Prozess der Anerkennung noch nicht abgeschlossen ist. Die Anerkennung kann rückwirkend erfolgen. Das Verfahren wird durch eine von der OdASanté eingesetzten Anerkennungskommission (AK Ü-Pflege) durchgeführt, welche die Gesuche entgegennimmt, prüft und entscheidet. Für die fachliche Beurteilung der Gesuche werden Fachexpert/innen mandatiert. Die Beurteilenden prüfen die eingereichten Dokumente und erstellen einen Prüfbericht mit Antrag zuhanden der AK Ü-Pflege.

Im Hinblick auf die Anerkennung der Weiterbildungen reichen die Bildungsanbieter folgende Dokumente ein:

- Dossier zum Kompetenznachweis des theoretischen und des praktischen Unterrichtes. Beurteilung der vermittelten Kompetenzen in den 4 Arbeitsprozessen (Studienplan/Stundenplan mit klar ersichtlicher Zuordnung der Inhalte zu den in den Mindestanforderungen festgehaltenen Arbeitsprozessen und Kompetenzen), Organisation und Ablauf Module/Kurse.
- Informationen zur zeitlichen Aufteilung der Inhalte. Nachweis von mindestens 120 Lernstunden und deren Aufteilung in Studienplan oder Stundenplan
- Generelle Informationen und Unterlagen zum Modulangebot für die Studierenden: (konzeptionelle Überlegungen, Zeitplan der Module, Gewichtung Anwesenheit und begleitetes Lernen, Zertifikat, Kurskosten, Anmeldemodalitäten, Anmeldefristen).
- Bezeichnung der theoretischen und der praktischen Anteile der Kompetenzen
- Nachweis und Beleg, wie der Ausbildungs-Praxistransfer der Modulteilnehmenden durch die Bildungsanbieter unterstützt und sichergestellt wird (z. Bsp. Bildungskonzept oder Bildungsprogramm).
- Ein Beurteilungsraster für den theoretischen und den praktischen Leistungsnachweis
- Ein Dokument, welches aufzeigt, wie und wo die praktischen Anteile erworben werden.
- Ein Dokument (auch Ablauf oder Checkliste), welches aufzeigt, wie die Qualifikation der fachlichen Begleitung gemäss Mindestanforderungen überprüft wird.

Beurteilt werden die Dokumente nach folgenden Kriterien:

- Die Inhalte und Ziele der Weiterbildung entsprechen den Mindestanforderungen.
- Mindestens 70% der 120 Lernstunden behandeln den Arbeitsprozess 1. Die Aufteilung der Inhalte, welche am theoretischen und am praktischen Lernort erworben werden sollen, ist festgehalten.
- Die Kompetenzen sind inhaltlich beschrieben und entlang der Arbeitsprozesse definiert. Die Informationen für die Studierenden sind vorhanden.
- Die Bezeichnung der theoretischen und der praktischen Anteile der Kompetenzen ist vorhanden.
- Die Sicherstellung des Umsetzens der Weiterbildungsinhalte in die berufliche Praxis ist vorgesehen/beschrieben.
- Die Beurteilung und Bewertung der Leistung ist beschrieben und definiert.
- Die Qualifikation der fachlichen Begleitung wird gemäss Mindestanforderungen vom Bildungsanbieter überprüft.



Die Beurteilung der Dokumente erfolgt gestützt auf das Formular „Beurteilung des *Gesuchs zur Anerkennung der berufsorientierten Weiterbildung Überwachungspflege*“. Für die Anerkennung der Weiterbildung müssen alle Kriterien erfüllt sein.

Erachtet die AK Ü-Pflege die Kriterien als erfüllt, bestätigt sie die Anerkennung der Weiterbildung schriftlich. Wird eine Weiterbildung nicht bestätigt, begründet die AK Ü-Pflege ihren Entscheid gegenüber dem gesuchstellenden Anbieter und präzisiert, welche Elemente in welcher Form und innerhalb welcher Frist überarbeitet resp. nachgereicht werden müssen, damit die Anerkennung erteilt werden kann.

Die Anerkennung der Weiterbildung gilt fünf Jahre oder bis zu einer Änderung der Inhalte oder einer Änderung des Kompetenznachweises. Über substantielle Änderungen, die von den Mindestanforderungen abweichen, muss informiert werden. Nicht gemeldet werden müssen zeitliche Verschiebungen von Inhalten und Optimierung von Inhalten ohne substantielle Änderungen.

3. Kosten

Der Aufwand für die Anerkennung der Weiterbildung wird den Gesuchstellenden mit CHF 4'800.- pauschal (2 Tranchen à je CHF 2400.-) in Rechnung gestellt. Bei unverhältnismässigem Aufwand kann den Gesuchstellenden der zusätzliche Aufwand nachbelastet (maximal CHF 500.-) werden. Die Anerkennung einzelner Teile der Weiterbildungen ist nicht vorgesehen.

4. Qualitätssicherung und Termine

Die Bildungsanbieter haben eine Frist bis zum 31.07.18 um ihre aktuelle Weiterbildung Überwachungspflege, basierend auf den Mindestanforderungen vom 20.11.2017, einzureichen und von der AK Ü-Pflege anerkennen zu lassen.

Die Anerkennung gilt ausschliesslich für die eingereichte Weiterbildung.

Liegen zwischen der Anerkennung der Weiterbildung und dem Start eines Angebotes oder zwischen dem Abschluss eines Angebotes und dem Neustart desselben Angebotes mehr als fünf Jahre, ist eine Neubeurteilung nötig.

Erfüllt ein Anbieter die von der Anerkennungskommission festgelegten Anforderungen nicht, wird die Weiterbildung nicht anerkannt.

Die Prüfung der Gesuche erfolgt in den Monaten August und September 2018.

Gegen Entscheid der AK Ü-Pflege kann während 30 Tagen nach Erhalt einer Verfügung bei der Trägerschaft rekurriert werden. Die Trägerschaft entscheidet abschliessend.

5. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt mit der Genehmigung durch die Anerkennungskommission AK Ü-Pflege in Kraft.

Bern den 17.05. 2018

Anerkennungskommission AK Ü Pflege

